

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 1: Das schwyzerische Strafrecht
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Das schwyzerische Strafrecht.

Der Blutbann oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, stand für die heutige Schweiz im Mittelalter beim Kaiser. Alle Todesurteile mußten somit im Namen und unter der Autorität des Kaisers erfolgen. Nachdem die Schwyzer schon längst alle Rechte eines freien Volkes ausgeübt hatten, anerkannten sie doch noch im Kaiser oder seinem Vogte den höchsten Strafrichter. Am 19. Februar 1291 verordnete König Rudolf, daß in Zukunft kein Eigenmann über die freien (d. h. keinem andern Herrn oder Gotteshause angehörenden) Leute in Schwyz Richter sein könne.¹⁾ Ferner vergünstigte König Heinrich am 3. Juni 1309 den Leuten im Lande Schwyz, daß sie vor kein auswärtiges Gericht geladen werden können, sondern nur allein dem *Reichsvogte* zu unterwerfen haben.²⁾ Sodann befreite König Wenzel am 16. Oktober 1379 den Ammann und die Landleute von Schwyz von allen königlichen Hofgerichten und allen andern äußern Gerichtsbarkeiten.³⁾

Trotz der Selbständigkeit im Gerichtswesen ging das Bewußtsein der ehemaligen Zugehörigkeit zum Reiche nicht verloren. Fortwährend berufen sich die Schwyzer auf die kaiserlichen Rechte, das Reichsrecht, die Begründung der Richtergewalt durch kaiserliche Freiheiten, die Befugnis, „nach kaiserlichen Rechten oder nach Gnaden“ zu strafen etc. Der vor dem Blutgerichte als Ankläger auftretende und die Exekution beaufsichtigende Landweibel wurde in letzterer Eigenschaft „Reichsvogt“⁴⁾ genannt und am Rathause prangte der Reichsadler.⁵⁾

1) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.

2) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.

3) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.

4) 1769/70. „Dem Ratsherr Fäßler für 2 Funktionen auf die Richtstätte als *Reichsvogt* Gl. 2 B 20.“ (Landesrechnung.)

Der Blutbann durfte von Städten und Gemeinden nur ausgeübt werden, wenn sie darüber ein besonderes kaiserliches Recht erhalten hatten. So wurde der Blutbann vom Kaiser verliehen an Zürich 1384, Luzern 1400, St. Gallen 1401, Sursee 1417, Rapperswil 1442, Appenzell 1509. Schwyz erhielt den Blutbann 1415. Unterm 28. April d. J. verlieh Kaiser Sigismund in Anbetracht der treuen und willigen Dienste, die Ammann und Landleute zu Schwyz ihm und dem Reiche erwiesen, besonders gegen den Herzog Friedrich von Österreich, denselben den Blutbann zu Schwyz, in der March, bei den Waldleuten zu Einsiedeln und den Kirchgenossen zu Küßnacht. Niemand von den Leuten in den genannten Gebieten soll vor das Reichs-Hofgericht, Landgericht oder ein anderes geladen werden, sondern sie sollen vor ihrem Ammann und Rat und nicht anderswo Recht suchen.¹⁾ In den Höfen Wollerau und Pfäffikon trat Schwyz einfach in die Rechte von Zürich ein.

Der erste Bund der drei Länder, vom 1. Aug. 1291, enthält außer den politischen Bestimmungen auch eine Übereinkunft betreffend das Recht in Fällen von Totschlag, Brand und Raub. Es wurde festgesetzt, daß, wer einen andern vorsätzlich und ohne Schuld *tötet*, falls er ergriffen wird, *das Leben verlieren soll*; er sei denn imstande, die Unschuld in betreff der genannten Missetat zu erweisen, wie es seine verruchte Schuld erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren. Die Hehler und Schirmer des genannten Missetäters sollen aus den Tälern *verbannt* sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen

1817, 30. Januar. Der Landweibel als *Reichsvogt* erstattet Bericht über die stattgefundene Exekution. Protokoll des zweifachen Landrates, Bd. I, S. 17.

⁵⁾ 1650, 19. November. „Item vff obigen Tag zall ich dem Hans Ilg Büöller vm dem Adler vn dz radhaus zur mallen 7 Gl. 20 B.“ (Landesrechnung 1649—1654).

¹⁾ Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz. Abgedruckt bei Kothing: Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. S. 151.

werden. Wenn aber jemand einen der Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch *Feuer* schädigen würde, soll der nimmer für einen Landmann gehalten werden. Und wenn jemand den genannten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten. Ferner wenn einer der Eidgenossen einen andern des Gutes *beraubt* oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, wenn es innerhalb der Täler gefunden werden kann, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten nach der Gerechtigkeit Genugtuung zu verschaffen.¹⁾ In den Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315 wurden die gleichen Bestimmungen wieder aufgenommen.

Die ältesten, urkundlich nachweisbaren Gesetze des Landes Schwyz stellen sich als allgemeine Landsgemeindebeschlüsse dar, welche erlassen wurden, wie Anlaß, Verhältnisse und Bedürfnisse sie mit sich brachten.

Aus der Strafgesetzgebung ist die Tendenz ersichtlich, daß die Strafgerechtigkeit bei Anwendung der Strafen auf Abschreckung des Verbrechers vor dem Rückfalle und auf Abschreckung der Landleute vor Verbrechen Bedacht nehmen und daher streng sein müsse. In den schwyzerischen Landrechten sind mehrere Satzungen enthalten, bei denen die Todesstrafe einzutreten hatte.

Am 24. April 1342 wurde von der Landsgemeinde erkannt: „Wer den andern zu *todt schlat, Oder ersticht, Oder welichen weg er Inn ertödt, da soll der, so darum beklagt vnnd geschuldiget wirt, über den totten gan vff gottes erbermde. Wirt der totte bluttende, So soll man den schuldigen ouch tötten, Vnnd soll Inn daruor nieman schirmen.*“ Wer jemand verwundet oder „blut runß“ macht, soll dem Geschädigten nebst Abtrag des Schadens ein Pfund und dem Lande ein Pfund Pfeninge geben; wer den andern

¹⁾ Dr. R. Durrer: Die Bundesbriefe der Eidgenossen, S. 4.

freventlich stößt, schlägt oder wirft, soll dem Verletzten den Schaden ersetzen und 10 Schilling geben und dem Lande 10 Schillinge; wer zum andern sagt „Dieb“, „Bößwicht“ oder „du lügst“, soll ihm 5 Schilling und dem Lande 5 Schilling Pfenninge bezahlen. „Wer dißer eynige nit geben mag, *dem soll es gan an die Handt, by der Lanndtlütten eyde.*“ ¹⁾

Das „über den totten gan“ oder die *Bahrprobe*, wird in einem Luzerner Formelbuch von 1524 geschildert wie folgt: Man soll die Bahre stellen aus dem geweihten Boden („denn man kein verlümdeten Gefangenen in das gewicht führen soll“) unter heitern Himmel auf eine Weite, so daß von nirgends her jemand in die Bahre sehen könne („dann wann ein Thäter die Bahr sieht, so zeichnet sy“). Dann soll der Verläumdete beschoren an allen Orten, wo er Haar hat, nackend bis auf ein neues Untergewand, ein geweihtes Licht in der linken Hand, allein in Begleitung der richterlich dazu Geordneten auf die rechte Seite der Bahre treten, niederknien und mit den Urkundspersonen fünf Paternoster, Aves und den Glauben beten, damit Gott zum Beistand der Wahrheit ein Zeichen tun wolle; dann auf die Brust des Leichnams, der um Wunde, Herz und Mund entblößt sein soll, seine rechte Hand legen und schwören: „Wie ich hie sich (d. h. sehe) und berür disen toten Lib, so bitt ich Gott, ob ich In umbracht oder an sinem Tode schuldig, Rhat, That, Gunst, Fürderung oder Hilff than hab in eyny wis oder gsalt, das dann Gott der Allmächtige hie ein offenlich Zeichen thüy miner schuld oder unschuld an tag zekon und mir Gott also helffe und alle Heiligen.“ ²⁾

Auf *Brandstiftung* setzte die Landsgemeinde von Schwyz am 19. Oktober 1365 die *Todesstrafe durch das Feuer* („vnd soll man Inen ouch brennen an alle vrteill, wann er sinen todt hiemitt woll verschullt hat“). Der Beweis der Brand-

¹⁾ Kothing: Landbuch, S. 80.

²⁾ Segesser: Rechtsgeschichte II, 702.

stiftung soll mit drei Zeugen geführt werden; der Angeschuldigte kann sich aber durch den *Zweikampf* reinigen, oder für sich einen Kämpfer erbeten. Diese Einung soll sich aber nicht auf Brandstiftung unserer offenen Feinde beziehen; die Bestrafung derselben wird den Landleuten anheimgestellt. Wer den Brandstifter hauset oder hofet, tritt in dessen Schuld, jedoch hat er das Leben nicht verwirkt. Das Urteil über den Brandstifter schließt die Entschädigung des Beschädigten in sich; über den Rest seines Vermögens mag der Richter Konfiskation aussprechen. ¹⁾

Am 7. März 1394 wurde von der Landsgemeinde festgesetzt: Wer nachts dem andern freventlich in sein Haus nachgeht, ihn da angreift, mit Waffen hineinsticht, Steine hineinwirft oder jemand aus dem Hause ladet, „*ab dem soll man Richten vff der weidhub, alls vm ein Nachtschach.*“ ²⁾

Harnisch und Waffen zu tragen wurde von der Landsgemeinde am 1. Mai 1397 verboten. Ausnahmen sind gestattet für allgemeine Gewildjagden, für Wirte, wenn sie bei Schlägereien frieden wollen etc. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit zehn Pfunden und mit halbjähriger Verbannung gebüßt. Wer die *Verbannung bricht*, „*ab dem soll man Richten, alls ob einem Rechten straßröiber, vnnd soll man Im das houbt abschlan.*“ Wer die Buße der zehn Pfunde nicht bezahlen kann, bleibt verbannt, bis er dieselbe entrichtet hat. ³⁾

Die Landleute von Schwyz und ihr Ammann Rekta Reding errichteten am 15. August 1409 an einem offenen Landtage den großen Einungsbrief, des Inhalts:

Wer auf jemanden *Waffen zuckt* oder von denselben mit Stechen, Schlagen, Werfen etc. einen frevelhaften Gebrauch macht, wird mit zehn Pfunden gebüßt oder verliert „*ein handt an alle genad*“. Wer die Buße nicht bezahlen

¹⁾ Kothing: Landbuch, S. 80.

²⁾ Kothing: Landbuch, S. 28.

³⁾ Kothing: Landbuch, S. 72.

kann, dem soll der Landammann das Land verbieten. Wer einen solchen darüberhin hauset oder hofet, der soll die Buße für ihn entrichten, doch soll es ihm nicht an die Hand gehen. Dem vom Lande Verwiesenen steht jedoch in Schwyz, Arth, Steinen und Muotathal näher bezeichnete Freistätten offen, namentlich alle geweihten Kirchhöfe. ¹⁾

Infolge häufig vorgefallener und verübter Diebereien im Lande Schwyz wurde von der Landsgemeinde am 30. April 1416 beschlossen: Wer einen *Diebstahl* begeht, daß das Entwendete den Wert von 4 Pfenning und 5 Schilling Pfenning ²⁾ beträgt, „den oder die soll man an *einen gallgen zu todt erhencken, oder sunst vom lib thun.*“ Die Mithelfer am Diebstahl sollen dieselbe Schuld tragen. ³⁾

Unter Landammann Ital Reding errichteten die Landleute von Schwyz am 24. Mai 1424 den Friedbrief. Nach demselben soll denjenigen, welche mit einander in einem Streite begriffen sind, der Friede geboten werden. Wer dann nach gebotenem Frieden auf seinen Gegner Waffen zuckt oder freventlichen Gebrauch davon macht, der wird ehrlos und mundtot, verfällt in eine Buße von 50 Pfund Pfenningen und verliert das Landrecht. Wer aber wieder im Lande betroffen wird, *dem soll das Haupt abgeschlagen werden.* Wer über den gebotenen Frieden jemanden *entleibt*, ist als *Mörder* zu betrachten. ⁴⁾

Am 30. April 1447 wurde über Totschläge von der Landsgemeinde folgende Satzung gemacht:

Wer im Lande Schwyz einen *Totschlag* verübt und der Strafe durch die Flucht entgeht, soll fünf Jahre aus dem Lande verbannt bleiben. Wer innerhalb dieser Zeit wieder zurückkehrt, auf den soll von jedem Landmann gefahndet werden. Von dieser Pflicht sind nur *Verwandte* ausgenommen,

¹⁾ Kothing: Landbuch, S. 9.

²⁾ Ein Pfenning ist $9\frac{1}{2}$ Kreuzer, 1 Schilling Pfenning $4\frac{1}{2}$ Angster.

³⁾ Kothing: Landbuch, S. 74.

⁴⁾ Kothing: Landbuch, S. 22.

welche den Erschlagenen zu rächen haben. Über den ergriffenen Totschläger soll auf der freien Weidhuob gerichtet werden, „*alls ob die bar zu gegne vnnd vnder ougen stünde, also das man Im sin Houpt abschlachen soll an alle genade.*“ Wer nach Verfluß von fünf Jahren wieder das Land betreten will, soll dem Ammann zuvor fünfzig Pfund Pfenningen entrichten, womit jedoch den Verwandten des Erschlagenen im Urteil allfällig vorbehaltenen Rechten kein Eintrag geschehen soll.¹⁾

Im Jahre 1521 am 28. April wurde von der Landsgemeinde geordnet: Wer bei einem „*Nachtschach*“ jemand vom Leben zum Tode bringt, „*So soll Inn der tätter ermürt han, vnnd soll man ouch dann ob Im richten, alls ab einem mörder.*“²⁾

Am 11. August 1641 erkannte die Landsgemeinde: Wer gegen die Oberherrlichkeit des Landes Schwyz über das Kloster Einsiedeln einen Rat geben oder handeln würde, „*sölle de facto ohne Einzige gnadt alß ein fulen meyneyden man vom Leben zum Todt hingericht werden*“ und sein Vermögen dem Fiskus zuerkennt sein.³⁾

Im Strafen- und Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon von 1484 ist auf Totschlag die Todesstrafe nur gesetzt, wenn ein Gast einen Hofmann erschlagen hatte:

„*Item erschlüeg ein gast ein hoffmann, vnd der ergrifen wurde, da sol bar gegen bar gan, deß gelichen ob ein gast den andern libloß detty, vnd der ouch ergriffen wurde, da sol ouch bar gegen bar gan.*“⁴⁾

Beim Morde hingegen ist solcher Unterschied nicht gemacht, sondern das *Rad* allgemein angedroht:⁵⁾

¹⁾ Kothing: Landbuch, S. 66.

²⁾ Kothing: Landbuch, S. 29.

³⁾ Kothing: Landbuch, S. 105.

⁴⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 51.

⁵⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 50.

„Item wer den andren über Friden ertotty oder libloß dette, den soll man *uff ein rad setzen, als ein mörder.*“

Ebenso wird im erneuerten Strafen- und Bußenrodel von 1524 bestimmt:

„Item vnd wer den andern über Fridt ertötte oder Libloß tätte, ab dem soll man richten vnnnd Inn vff ein *radt setzen, alls ein mörder.*“

„Wo sich aber (wegen Totschlag) mit Kuntschafft ersint vnnnd mit vrtell erkennt wird, das einer ein *vnehrlichen todtschlag* gethan hatt, der selb todtschleger Ist den Herren von Schwytz an gnad lib vnnnd gut verfallen.“¹⁾

Hofrodel und Waldstattordnung von Einsiedeln von 1702 bestimmen über „Malefiz“:

1. „Damit man sehen möge, wie es mit dem Hochgricht oder Malefiz vor disem geübt worden seye, ist erstlich zu merken, daß das Godtßhaus durch sein Ammann über alleß richte, waß für Ihne kumbt, eß betreffe gleich scheltworth, Ehr oder guet an, biß daß ein sach vor selbigem zu einem malefiz erkhent wird.

Wan nun die sach für ein Malefiz erkhent worden, alßdan haben jederweilen die waldtleuth, deß Godtßhausßes Vnderthanen, zu solchen Persohnen gegriffen, vnd ist sie von einem vogt, Amman, stadthalter vnd weybell examinirt worden. Vnd wo man der strengeren Frag von nöthen zu seyn befunden, hat man die Herren von schweitz dessen berichtet, vnd den Nachrichter von Ihnen begerth, vnd die strenge frag durch obgemeselte Einsidliche Ambtßleuth verrichten lassen. Wan nun die sach so weith kommen, daß man Malefizgricht über den Menschen halten müessen, haben die Waldtleuth die Herren von schweitz dessen widerumb berichtet, welche alsdann Ihre Abgesandte dahin verordnet, so alß malefiz-Richter das schwerth geführt: das vrtheil aber von den waldtleuthen ohne einige Einred gegeben wor-

¹⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 57.

den, da dan ein Jeder vnder den Rätthen noch zwey zu sich nimbt, daß also deren, die da richten, bey 60 seind. Vnd haben sie nach altem Herkhommen *nit allein nach der schärpffe, sondern auch anderweilen nach der güte, ia den übellthäteren auff gethanes fürpidt gar das Leben geschenckht*. Wan nun die Execution ist vollstreckht worden, ist deß Godtßhaußes Weybell mit dem schwert zu pfert dero beygewohnt vnd von dem Nachrichter gefragt worden, ob er nach dem keyserlichen Recht gerichtet habe etc. Obwohlen die weibßpersonen nacher schweytz zu justificieren geschickt worden, sind sie jedoch zu Einsidlen von altem hero examinirt und angustirt worden, wie die von schweytz erst nach anno 1619 den 29. Dezember in einem schreiben gen Einsidlen selbst bekennen.

2. Malefiz-Sachen in der waldtstadt sollen die Herren von schweytz nach alter Formb vnd Rechtenß rechtfertigen vnd abstraffen. Vergleich am Thurn den 21. Junny 1645. H. K. S. 8.
3. Malefiz so innerhalb der Freyheit oder der Mauren beschicht, soll von beiden Theilen zumahlen judicirt vnd abgestrafft werden. Ibid.
4. Daß Malefiz (so von den Godtßhaußdieneren verwürckht wirdt) soll von den Herren von schweytz auff verwahrung eineß Herren Prälaten administriert vnd abgestrafft werden. Ibid.“¹⁾

Bei der schwyzerischen Rechtssprechung waren maßgebend alte Rechtsübung, die Landrechte und später die Hochgerichtsform, ebenso wurde nach freiem richterlichem Ermessen Gnade bei Recht angewendet. Die Karolina oder die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. erlangte in Schwyz nur insoweit Kraft, als dieselbe mit dem Landrecht übereinstimmte. Die alten Rechtsquellen blieben aber nicht

¹⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 219.

in allen Teilen in Kraft und Anwendung, vielmehr führten mildere Sitten und veränderte Denkweise wesentlich Neuerungen ein. Die grausamen Strafen kamen außer Gebrauch; seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete Enthauptung die regelmäßige Todesstrafe.

Am 12. Mai 1798 wurde die Folter in ganz Helvetien abgeschafft und mit dem helvetischen peinlichen Gesetzbuch vom 8. Mai 1798 erhielt die Schweiz das erste gemeinsame Strafgesetz, wenn auch nur für kurze Zeit. Durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurden die Kantone wieder selbständig und beseitigten die meisten das Strafgesetzbuch, so auch Schwyz, dessen Volk und Führer bei den rasch aufeinander folgenden Krisen immer unter denjenigen waren, welche den helvetischen Verband loser zu machen und die Selbständigkeit der Kantone herzustellen suchten.

Der Übergang vom alten zum neuen Recht geschah durch die Organischen Gesetze des Kantons Schwyz von 1835. Bisher wurde die Folter, vornehmlich aber körperliche Züchtigung, als Mittel angewendet, um Geständnisse zu erhalten. Bei den damaligen Verhandlungen über die Strafrechtspflege wurde mit großem Nachdrucke auf gänzliche Beseitigung dieser Peinlichkeit gedrungen, der Zweck aber nur teilweise erreicht. Das angeführte Gesetz bestimmte in § 18—20:

„Angeschuldigte, welche sich durch boshafte Verstellung der schuldigen Beantwortung der an sie gerichteten Fragen zu entziehen suchen, mögen gezüchtet werden. Die Züchtigungen sollen von kurzer Dauer, drei Tage nicht übersteigen, dürfen auch in nichts anderem bestehen, als in der Entziehung warmer Speisen, in hartem Lager, Verminderung des Unterhalts, Kettenschließen oder Streichen, welche aber in einem Verhör die Zahl von sechs nicht übersteigen sollen. Härtere Züchtigungen dürfen nur mit Zuzug zweier Mitglieder des Kriminalgerichts und die Anwendung der Territionen nur durch das Kriminalgericht erkannt werden.“

Die neue Strafprozeßordnung vom 18. Mai 1848 hat diese Zwangsmaßregeln bedeutend reduziert, andere ganz aufgehoben.

Mit Zirkular vom 26. März 1848 teilte der Kantonsrat dem Kriminalgerichte mit, „daß er jüngsthin die Frage beraten, welche Strafgesetzgebung in Ermangelung einer eigenen durch die hiesigen Strafbehörden am zweckmäßigsten angewendet werden könnte. Derselbe fand das Strafgesetzbuch des Kantons Luzern für geeignet und hat daher beschlossen: es sei dasselbe den Strafbehörden des hiesigen Kantons bis zum Erscheinen eines eigenen Strafgesetzbuches zur Anwendung empfohlen.“

Im Jahre 1856 wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzes von den Kreisgemeinden verworfen; was später in Sachen geschah, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

2. Das Stragericht.

„Durch den gemeinsamen Allmeindbesitz waren die Schwyzer zu Einer Markgenossenschaft verbunden und in einer „universitas der Tal- und Landleute“ organisiert. Was daher anderwärts durch besondere Dorfoffnungen festgesetzt und normiert zu werden pflegte, ist hier Sache der *Lands-gemeinde*, die Autonomie des Landes tritt an die Stelle derjenigen der Dorfgemeinden. Vogteiliche und grundherrliche Offnungen fehlen — erstere weil besondere Vogteien — bei der alten Reichsunmittelbarkeit des Landes und der frühern Erstarkung der Autonomie im Rechte und in der Verfassung — überhaupt nicht vorkommen, letztere weil die Rechte der frühern Grundherren zu der Zeit, als die schriftliche Aufzeichnung solcher Rechte Übung wurde, bereits losgekauft oder sonst erloschen waren.“

Nach der Befreiung des Landes und der Lösung der grundherrlichen Bande wurde der Ammann nun Beamter der